

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Mauern (Plakatierungsverordnung) vom 19. Dezember 2019

Die Gemeinde Mauern erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde auf Antrag genehmigten Standorten angebracht werden.

(2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden und nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist nicht zulässig.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge auf öffentlichen Grund sind Plakate, Zettel, Werbefahnen und Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§3

Genehmigung Anforderung an die Anschläge

(1) Die Gemeinde genehmigt bezogen auf die jeweilige Veranstaltung die zugelassene Art der Veröffentlichung, die Anzahl der Anschlagflächen, deren Standorte sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Anschläge erfolgen dürfen, bevor sie ordnungsgemäß und vollständig zu entfernen sind. Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens fünf Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(2) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Ort- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden. Sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden gelten für die Werbung nach diesem Absatz die der Verordnung beiliegenden Richtlinien für die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(4) Für örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen ist zur Anbringung von Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen das Nähere in den Richtlinien zu dieser Verordnung geregelt.

(5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Einrichtungen angebracht sind.

§5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000,-Euro (i.W. eintausend) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge ohne erforderliche Genehmigung anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- c) entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien und Wählergruppen (§ 4 Abs. 3) ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Mauern, den 23.12.2019



Georg Kröjer
1. Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Mauern (Plakatierungsverordnung) vom 19. Dezember 2019

Richtlinien und Vollzugshinweise

zum Vollzug der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Mauern (Plakatierungsverordnung)

A. Richtlinien

1. Wahlwerbung

1.1 Soweit die Gemeinde bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen (Plakatwänden) zu erfolgen. Die zugelassene Plakatgröße beträgt max. DIN A 1. Die Anzahl der Anschläge bzw. Plakate beträgt pro Plakatwand pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat 1 Stück. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag anbringen möchten, als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A 1 angebracht werden, welche aber unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.

1.2 Die Anzahl der Plakatwände im Gemeindegebiet beträgt:
Sollten an einem Standort mehrere Plakatwände (Module) stehen, so sind alle -an einem Standort stehenden Plakatwände - als eine Plakatwand zu betrachten.

- Hauptort Mauern 3 Plakatwände (einseitig)

Die jeweiligen Standorte sind den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

1.3 Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin und 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung und Ziffer 1.2 dieser Anlage genannten Stellen, mit Ausnahme des Bereiches um das Rathaus in Mauern und den Wahllokalen Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A 1) anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragssteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden.

Die Anzahl der Anschläge bzw. Plakatständer darf für die nachfolgend genannten Orte pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat betragen:

- Hauptort Mauern 3 Werbeträger (einseitig)
 - Gemeindeteile Wollersdorf/Enghausen/Niederndorf/Dürnseiboldsdorf
je 1 Werbeträger (einseitig)
- 1 Dreiecksständer zählt als 3 Werbeträger.

2. Großwerbetafeln

Die Werbung mit Großwerbetafeln (2 x 3 m) zum Zwecke der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig.
Ausgenommen sind die von der Gemeinde aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

3. Örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen

Die örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen dürfen mit Anschlägen (maximale Größe DIN A 1) auf öffentliche Veranstaltungen genehmigungsfrei im Gemeindegebiet mit folgender Anzahl pro Veranstaltung hinweisen:

- Hauptort Mauern 3 Werbeträger (einseitig)
 - Gemeindeteile Wollersdorf/Enghausen/Niederndorf/Dürnseiboldsdorf
je 1 Werbeträger (einseitig)
- 1 Dreiecksständer zählt als 3 Werbeträger.

4. Allgemeine Bestimmungen

a) Aufstellung

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-) Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen.

Die Befestigung an Lichtmasten ist nur im Bodenbereich zulässig. Untersagt ist die Anbringung von Plakatanschlügen und Werbetafeln an öffentlichen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Telefon-, Strom- und Lichtmasten (als sog. Mastenhänger) und Brückengeländern.

b) Abbau

Alle genehmigten Plakatständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am fünften Werktag nach der Veranstaltung entfernt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im gemeindlichen Bauhof binnen 14 Tagen abzuholen. Die

Gemeinde kann für diese Tätigkeiten und die dabei entstehenden Aufwendungen des gemeindlichen Bauhofs eine angemessene Auslagenerstattung in Rechnung stellen.

B) Vollzugshinweise

1. Plakatanschlätze können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, sowie in der Verordnung nichts anders bestimmt ist.
2. Nach der Antragsstellung ist unter Berücksichtigung der o. g. Beschränkungen die Erlaubnis für den Plakatanschlag zu erteilen.
Hierfür werden Erlaubnisgebühren in folgender Höhe erhoben:

-	für Plakatständer bis zur Größe DIN A1	20,00 € (Gesamtgebühr)
-	für Wahlwerbungen	gebührenfrei
-	für örtliche Vereinswerbungen	gebührenfrei
-	für örtliche Veranstaltungen	gebührenfrei
3. Von der Genehmigung erhält der gemeindliche Bauhof einen Abdruck, um die rechtmäßig aufgestellten Plakatierungen prüfen zu können.
4. Stellt das gemeindliche Bauhofpersonal fest, dass Plakatierungen ohne Genehmigung aufgestellt sind, so ist er befugt, diese zu entfernen und max. 14 Tage abholbereit beim gemeindlichen Bauhof zu lagern. Nach Ablauf dieser 14 Tage entstehen für den Verantwortlichen Entsorgungskosten in Höhe von pauschal 30,- Euro je Anschlagtafel.

Die Richtlinien und Vollzugshinweise sind Anlage der Plakatierverordnung der Gemeinde Mauern vom 19.12.2019 und treten mit dieser am 01.01.2020 in Kraft.

Mauern, 23.12.2019


Georg Krojer
1. Bürgermeister